



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Tierschutz

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : GST: Fachsektion Schweizerische Vereinigung für Geflügelkrankheiten
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SGK der GST
Adresse : Gugenhof 3, 4655 Stüsslingen
Kontaktperson : Dr. Franz Renggli
Telefon : 079/325 94 86
E-Mail : f.d.renggli@bluewin.ch
Datum : 11.7.2014

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten ,Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **28. Juli 2014** an folgende E-Mail-Adresse:
margot.berchtold@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Margot Berchtold
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern, Schweiz
Tel. +41 (0)31 323 85 16
margot.berchtold@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#) zur Anhörung der TSV, der MiPV und der VHyS
2. Bemerkungen zur [VO über den Tierschutz beim Züchten von Tieren/ ordonnance visant à protéger les animaux des contraintes dues à l'élevage / ordinanza sulla protezione degli animali nell'allevamento](#)
3. Bemerkungen zur [VO über die Haltung von Hunden und Heimtieren / ordonnance sur la détention des chiens et des animaux de compagnie / ordinanza sulla detenzione di cani e animali da compagnia](#)
4. Bemerkungen zur [VO über die Haltung von Wildtieren / ordonnance sur la détention des animaux sauvages / ordinanza sulla detenzione di animali selvatici](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung der
	Allgemeine Bemerkungen
	Sehr geehrte Damen und Herren, Vielen Dank, dass wir unsere Anliegen zu den geplanten Verordnungen einbringen können.
	Allgemeine Bemerkungen Die Schweizerische Vereinigung für Geflügelkrankheiten (Geflügeltierärzte) lehnt die drei vorgeschlagenen Verordnungen ab. Diese sind administrativ zu aufwändig, führen zu unterschiedlichen Interpretationen in den verschiedenen Kantonen, da sehr viel Ermessensspielraum eingebaut ist, sind in vielen Bereichen realitätsfremd und nicht nötig. Sollten dennoch Verordnungen erlassen werden, sind die Nutztiere, insbesondere auch das Geflügel, konsequent und explizit vom Geltungsbereich auszunehmen. Besten Dank für Berücksichtigung unserer Anliegen.
	Freundliche Grüsse Vorstand Fachsektion Schweizerische Vereinigung für Geflügelkrankheiten der GST (Gesellschaft Schweizer Tierärzte)

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

2 VO über den Tierschutz beim Züchten von Tieren / ordonnance visant à protéger les animaux des contraintes dues à l'élevage / ordinanza sulla protezione degli animali nell'allevamento

Allgemeine Bemerkungen

Die Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten wird von der Fachsektion für Geflügelkrankheiten abgelehnt.

In der Einleitung der Erläuterungen halten Sie fest, dass die Verordnung die Grundsätze des geltenden Tierschutzrechtes konkretisieren soll, **damit die sie für die Züchtenden gut umsetzbar sowie für die Vollzugsorgane leicht kontrollierbar sind**. Der vorliegende Entwurf wird diesem Anspruch in keiner Weise gerecht.

Die Verhinderung der sogenannten Qualzucht ist ein berechtigtes Anliegen. **Dabei kann es aber ausschliesslich um das Verhindern von gravierenden, einzig und allein auf die Zucht zurückzuführenden Belastungen gehen**. Die Belastungen durch die Haltung, Umwelt und das Alter der Tiere können mit der Zucht nicht verhindert werden. Die vierstufige Einteilung (0-3) der Belastungsstärke ist administrativ viel zu aufwändig. Eine Belastungsbeurteilung, wie sie Art. 5 der geplanten Verordnung vorsieht, ist objektiv unmöglich. Die Fachsektion für Geflügelkrankheiten kann dieser Verordnung nicht zustimmen.

Sollte entgegen unserer Meinung trotzdem eine neue Verordnung geschaffen werden, so beantragen wir, die landwirtschaftliche Nutztierhaltung, inklusive Pferdezucht (Pferde werden per Definition als Nutztiere geboren und erst später allenfalls zu Heimtieren), davon auszunehmen. Die Zucht von Nutztieren strebt bekanntlich die in Art. 25, TschV festgelegten Grundsätze an. Die Landwirte benötigten gesunde und leistungsfähige Tiere. Nur solche Tiere sind wirtschaftlich.

Bevor neue Verordnungen erlassen werden, sind die Anstrengungen der Branche zu berücksichtigen. Die Fachsektion für geflügelkrankheiten ist der Auffassung, dass der Tierschutz in der heutigen Nutztierzucht bereits sehr gut geregelt ist. Deshalb würde der Erlass der Verordnung über den Tierschutz beim Züchten für den Bereich der landwirtschaftlichen Nutztiere zu einer Doppellegiferierung führen und ist darum überflüssig. Ausserdem wird im Geflügel-Bereich die Zuchtselektion im Ausland betrieben, worauf wir aus der Schweizer Produktion keinen direkten Einfluss ausüben können.

Auf den Erlass dieser Verordnung ist zu verzichten oder die Nutztierhaltung ist vom Geltungsbereich auszuschliessen.

Die nachfolgenden Beispiele zeigen auf, dass dieser Verordnungsentwurf untauglich ist und daher ist von einem Erlass dieser Verordnung abzusehen.

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5	Die in Art. 5 beschriebene Belastungsbeurteilung ist einerseits zentral für diese Verordnung, andererseits ist sie nicht umsetzbar. Eine objektive Beurteilung ist auch mit der geforderten akademischen Ausbildung nicht möglich. Aus unserer Sicht ist der vorliegende Entwurf nicht praktikabel.	
Art. 2, Abs. 2, Anhang 1	Ziffer 8: Übermässige Instrumentalisierung. Es wird festgehalten, dass Abweichungen von der artgemässen Entwicklung eines Tieres, die in erster Linie (Kategorie 2) oder ausschliesslich (Kategorie 3) der Nutzung durch den Menschen dienen und das eigene Gut des Tieres kaum oder nicht berücksichtigen, in die Belastungskategorien 2 oder 3 fallen. Die Nutztierzucht dient per Definition der Nutzung durch den Menschen. Der Begriff "das eigene Gut des Tieres" ist objektiv nicht feststellbar und könnte je nach Auslegeform dazu führen, dass die ganze Nutztierzucht in die Belastungskategorie 2 und 3 eingeteilt würden.	Dieser Artikel und der zugehörige Anhang 1 sind zu streichen.
Art. 2, Abs. 2, Anhang 1	Ziffer 9: Erniedrigung: Der Begriff "moralischer Status als Wesen" ist nicht objektiv feststellbar und könnte je nach Auslegeform dazu führen, dass die ganze Nutztierzucht in die Belastungskategorie 2 und 3 eingeteilt würden.	Dieser Artikel und der zugehörige Anhang 1 sind zu streichen.
Art 3 Anhang 2	Liste zu kompliziert, nicht nachvollziehbar	Artikel und Anhang 2 streichen
Art. 4, Abs. 2, Anhang 3, Ziffer 2	Das Merkmal Fruchtbarkeit weist eine sehr tiefe Heritabilität auf und ist weitgehend von der Umwelt beeinflusst. Ausserdem kann die Fruchtbarkeit erst bei einem Zuchteinsatz allenfalls festgestellt werden. Deshalb macht diese Regelung keinen Sinn.	Diese Ziffer ist zu streichen.
Art. 4, Abs. 2, Anhang 3, Ziffern 8-11	Farbaufhellungen, Tigerscheckung, Weissgeborene etc. sind alles in der Natur vorkommende Wildform-Färbungen, die nicht generell oder spezifisch mit Erbschäden belastet sind. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb auf Verordnungsbasis generell Wild-Form-Färbungen verhindert werden sollen umso mehr als die grosse Mehrzahl davon OHNE die geringsten gesundheitlichen Probleme eine absolut normale Lebenserwartung aufweisen.	Ziffern 8-11 im Anhang 3 sind zu streichen

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

**3 VO über die Haltung von Hunden und Heimtieren / ordonnance sur la détention des chiens et des animaux de compagnie /
ordinanza sulla detenzione di cani e animali da compagnia**

Allgemeine Bemerkungen

Die Fachsektion für Geflügelkrankheiten lehnt die Verordnung über die Haltung von Hunden und Heimtieren ab. Die Verordnung nimmt unrealistische Abgrenzungen vor und ist nicht praxistauglich. Ein Hütehund ist und bleibt ein Hund, auch wenn er nicht gerade zum Zusammentreiben gebraucht wird. Dieser Hund kann sein im „Einsatz“ von ihm verlangtes Verhalten nicht einfach ablegen. Sollte die Verordnung wider erwarten dennoch erlassen werden, sind alle Nutzhunde (inkl. Assistenz-, Dienst-, Hof-, Schutz-, Jagd-, Schweiss- und Treibhunde) ausnahmslos und vollständig vom Geltungsbereich auszunehmen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1, Abs. 2	Wie bereits in der Einleitung erwähnt, zeigt ein Hütehund sein Verhalten während seinem Einsatz wie auch ausserhalb des Einsatzes. Seine explizite Funktion als Hütehund kann er nicht einfach ablegen. Die Hof- und Treibhunde sind wie alle „Arbeitshunde“ von den Regelungen auszunehmen.	Sie gilt nicht für Arbeitshunde im Einsatz , für landwirtschaftliche Hof- und Treibhunde, für Assistenz-, Dienst- sowie Schutzhunde.
Art. 7, Abs. 1	Bei Buchstabe a ist der Ausdruck „oder ein Tier“ zu streichen, denn wenn ein Hund z.B. eine Maus erwischt, wird er diese beißen um sie zu töten. Deshalb ist der Hund aber noch nicht „übermässig aggressiv“, er hat nur sein natürliches Hundeverhalten gezeigt. Bei Buchstaben b – d handelt es sich um nicht messbare Werte. Wann zeigt ein Hund wirklich die Zähne, wie ist der Begriff wiederholt zu verstehen, wann ist ein Anrempeln oder Umstossen gewollt? Wie wird im Nachhinein bewiesen, ob ein Hund bedrängt wurde? Wie deuten Aussenstehende das Treiben von Viehherden? Wer beurteilt, ob das Bellen freundlich oder wütend war? Ohne dass ein Hunde den Anderen beißt, wann hat er das Beschwichtigungsverhalten des anderen Hundes nicht beachtet? Der vorgesehen Art. 7, Bst b – d werfen zahlreiche neue Fragen auf und schaffen keineswegs Rechtssicherheit. Sie sind zwingend aus der Verordnung zu löschen.	a. einen Menschen oder ein Tier beißt b. wiederholt mit Zähnezeigen, Zwickeln, Anrempeln oder Umstossen reagiert, ohne dass er bedrängt wurde. c. beim Verfolgen von Menschen und Tieren knurrt und wütend bellt. d. bei einer Rauferei nicht vom gegnerischen Hund ablässt, sobald dieser Beschwichtigungsverhalten zeigt.

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

4 VO über die Haltung von Wildtieren / ordonnance sur la détention des animaux sauvages / ordinanza sulla detenzione di animali selvatici

Allgemeine Bemerkungen

Auch diese Verordnung wird abgelehnt.

Die Verordnung über die Haltung von Wildtieren weist einen übermässigen Detaillierungsgrad und realitätsfremde Anforderungen auf. Es ist zum Beispiel nicht einsehbar, warum Laufvögel ganzjährig die ganze Weidefläche zugänglich sein muss. Der Futterwuchs ist im Jahresverlauf unterschiedlich und da sollte es möglich sein einen Teil des Futters zu konservieren (heuen). Damit die Vögel nicht durch die maschinelle Bearbeitung des Futters gefährdet werden, ist es nötig einen Teil der Fläche abzugrenzen. Das muss rechtzeitig erfolgen, damit das zu konservierende Futter nicht durch die Tiere verschmutzt oder unbrauchbar wird.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)